

Satzung des Kirchbau- und Fördervereins **St. Benno in Goslar** **in der Fassung vom 23.05.2014**

§ 1

Der KIRCHBAU- UND FÖRDERVEREIN ST. BENNO mit Sitz in Goslar verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 11 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO) sowie die Förderung der Kultur (§ 52 AO). Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und Instandsetzung der Kirche St. Benno (Jürgenohl) einschließlich der von der Gemeinde genutzten weiteren Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke, einschließlich dem Kindergarten St. Michael, sowie die Pflege, Instandhaltung und bedarfsorientierte Erneuerung der Innenausstattungen der in diesem Absatz benannten Kirchengebäude und weiteren Einrichtungen.

Darüber hinaus ist Zweck des Vereins die ideelle Förderung des Gemeindelebens der Gemeinde St. Benno.

Weiterhin informiert der Verein über die Geschichte der Gemeinde, der Kirche gem. Absatz 2, sowie der Kirche St. Georg (Grauhof) und ihrer Kunstgegenstände und fördert entsprechende kulturelle Veranstaltungen (zum Beispiel durch Kirchenführungen und Orgelkonzerte).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein erhebt Beiträge und finanziert sich durch Spenden.

Der Mindest-Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§ 15).

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Als wichtiger Grund wird angesehen, wenn ein Mitglied:

1. mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand ist und nach eingeschriebener Zahlungsaufforderung weiterhin im Rückstand bleibt;
2. den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Vereins beschädigt.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit.

- c) durch Tod.

§ 8

Ausscheidenden Mitgliedern stehen keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

§ 9

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

1. der / dem 1. Vorsitzenden
2. der / dem 2. Vorsitzenden
3. der Schriftführerin / dem Schriftführer
4. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

Er wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 11

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine entsprechende Ankündigung in der „Goslarschen Zeitung“ oder durch eine persönliche schriftliche Einladung der Mitglieder (auch elektronisch), mindestens zehn Tage vorher.

§ 13

Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist erforderlich, dass ihr Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet ist. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn drei Viertel der Anwesenden eine Dringlichkeit hierfür anerkannt haben.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß § 12 und § 13 Abs. 3 (rechtzeitige Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung) erfüllt sind.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

und beschließt über:

- a) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
- b) Satzungsänderungen;
- c) den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) die Höhe der Jahresbeiträge.

Die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erfolgt auf drei Jahre

§ 16

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Punkte b) bis d) des § 15 ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Verhandlungsleiterin / der Verhandlungsleiter durch ihre / seine Stimme den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet hier das Los.

§ 17

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragt oder wenn der Vorstand diese für dringlich erachtet. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand gemäß § 12.

§ 19

Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und zwar mit Dreiviertel-Mehrheit (§ 16).

§ 20

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere, Goslar, Jakobikirchhof 1, oder deren Nachfolgekirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der St. Benno-Gemeinde zu verwenden hat.

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Goslar, 11. Juli 2009

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 11.07.2009 beschlossen worden und ist in Kraft getreten.

Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2014 in § 10 (Vertretung des Vereins) und § 20 (Anschrift der Pfarrgemeinde St. Jakobus der Ältere) geändert.